

II- 2161 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NationalratesBUNDESMINISTERIUM  
FÜR

XIV. Gesetzgebungsperiode

WIEN, am 12. April 1977

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Zl. 2220.01/284-I.2/77

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten  
zum Nationalrat Dr. SCRINZI und Ge-  
nossen betreffend Empfehlung 791 und  
Entschliessung 635 der Parlamentari-  
schen Versammlung des Europarates  
(Nr. 1087/J)

386 IAB

1977 -04- 15

zu 1087/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. SCRINZI und  
Genossen haben am 28.3.1977 unter der Nr. 1087/J an mich  
eine schriftliche Anfrage betreffend Empfehlung 791 und  
Entschliessung 635 der Parlamentarischen Versammlung des  
Europarates gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

- "1. Was wurde seitens Ihres Ministeriums bisher unternommen,  
um die zuständigen Stellen dazu zu veranlassen, dass  
die in diesem Zusammenhang erforderlichen Schritte ge-  
setzt bzw. in die Wege geleitet werden?"
2. Welche Massnahmen sind bezüglich der Empfehlung 791 und  
der Entschliessung 635 österreichischerseits derzeit noch  
ausständig?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1.:

Die Empfehlung 791 der Parlamentarischen Versammlung des  
Europarates, die an das Ministerkomitee gerichtet ist, enthält  
in ihrem einzigen op.para. 12 in den Absätzen a) ii und c) i  
Wünsche, die gegebenenfalls Mitgliedstaaten bzw. ihre Regierun-  
gen berühren könnten.

./.

- 2 -

Die Forderung an die Mitgliedstaaten, die normativen Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention in ihr innerstaatliches Recht so zu transformieren, dass sie von den staatlichen Gerichten unmittelbar angewendet werden können, ist von Österreich bereits erfüllt worden.

Dem Wunsche, dass die Regierungen der Mitgliedstaaten mit der Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte solange zuwarten sollten, bis die Ergebnisse der ersten Verfahren des gem. Art. 28 des Paktes eingesetzten VN-Menschenrechtskomitees vorliegen, hat die Bundesregierung voll Rechnung getragen. In der Regierungsvorlage zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (230 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP) wird auf den Seiten 47-48 die Absicht bekräftigt, von einer Ratifikation dieses Fakultativprotokolls vorläufig abzusehen.

Zu den in der Entschliessung 635 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates enthaltenen Forderungen wäre im einzelnen festzuhalten:

para. 2: Das Individualbeschwerderecht nach Art. 25 Menschenrechtskonvention und die Zuständigkeit des Menschenrechtsgerichtshofes nach Art. 46 Menschenrechtskonvention wurden von Österreich anerkannt.

para. 3: Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte ist von Österreich am 10.12.1973 unterzeichnet worden. Er wurde zusammen mit dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von der Bundesregierung bereits im Sommer 1976 dem Parlament zur Genehmigung zugeleitet (Regierungsvorlage siehe oben).

para. 4: Die Bundesregierung beabsichtigt, anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde die Anerkennungserklärung nach Art. 41 des Paktes abzugeben (vgl. Regierungsvorlage Seite 47).

./.

- 3 -

para. 5: Da eine Ratifikation des Fakultativprotokolls vorläufig nicht beabsichtigt ist, brauchen über den Inhalt eines allfälligen Vorbehalts bezüglich des Individualbeschwerderechts derzeit keine Überlegungen angestellt zu werden.

para. 6: Die durch den Pakt garantierten Grundrechte sind zum überwiegenden Teil schon jetzt in der österreichischen Rechtsordnung gewährleistet. Einzelne Bestimmungen werden jedoch im innerstaatlichen Bereich noch einer näheren Durchführung oder Ergänzung bedürfen. Um ein der Rechtssicherheit abträgliches Nebeneinanderbestehen solcher Bestimmungen und derogatorische Wirkungen auf die österreichische Grundrechtsordnung zu vermeiden, soll die generelle Transformation des Übereinkommens durch einen Beschluss des Nationalrates nach Artikel 50 Abs. 2 B-VG ausgeschlossen werden (vgl. Erläuterungen, Allgemeiner Teil der obzitierten Regierungsvorlage). Diesbezüglich sind Massnahmen meines Ressorts nicht erforderlich.

Zusammenfassend darf ich im Lichte meiner obigen Ausführungen mitteilen, dass seitens meines Ministeriums alle erforderlichen Schritte gesetzt bzw. in die Wege geleitet wurden, die zur Erfüllung der Forderungen gemäss der Empfehlung 791 und der Entschliessung 635 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates notwendig waren.

Zu 2.:

Massnahmen bezüglich der Empfehlung 791 und der Entschliessung 635, die von meinem Ressort zu setzen wären, sind nicht ausständig. Massnahmen bezüglich der speziellen Transformation einzelner Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte werden nach Ratifizierung des Vertrages von den zuständigen österreichischen Stellen zu ergreifen sein.

Der Bundesminister  
für Auswärtige Angelegenheiten:

